

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Sternsinger-Stiftung“.
2. Diese ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
4. Die Stiftung hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Aktivitäten. Hierzu zählen insbesondere
 - die weltweite Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder,
 - die nationale und internationale Bildungs- und Kulturarbeit im Sinne christlich-religiöser Unterweisung,
 - die Fortentwicklung der Sternsingeraktion auch auf internationaler Ebene.
3. Der Satzungszweck wird neben der Förderung religiöser und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 Abs. 2 Nr. 2 und 54 AO verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO).
4. Die Stiftung ist international tätig und kann die in 2. genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
5. Die Stiftung kann, soweit deren Zwecke mit denen unter 2. vereinbar sind, die Treuhandschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen bzw. andere selbständige Stiftungen verwalten.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.
2. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
5. Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss.
6. Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind nach Verabschiedung durch das Kuratorium der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. das Stiftungskuratorium.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen: Der jeweilige Präsident des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. und der jeweilige Geschäftsführer des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. sind geborene Mitglieder. Ein drittes Vorstandsmitglied wird vom Kuratorium berufen. Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V.
3. Die geborenen Vorstandsmitglieder verlieren ihr Vorstandsamt mit Erlöschen ihrer Funktion im Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. Die Amtszeit des weiteren Vorstands beträgt fünf Jahre. Das Kuratorium kann das von ihm bestellte Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen. Die Abberufung soll nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuberufung fort.

§ 13

Änderungen der Stiftungssatzung

1. Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
2. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
3. Änderungen der Stiftungssatzung beschließt das Kuratorium unter der Voraussetzung der Zustimmung des Stifters. Die Zustimmung des Stifters wird erteilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. mit 2/3 Mehrheit.
4. Wesentliche Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde und sind vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen. Das gilt vor allem wenn die zu erhaltende Gemeinnützigkeit der Stiftung betroffen ist.

§ 14

Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall, Verschmelzung, Fusion und Verlegung

1. Das Kuratorium kann unter der Voraussetzung der Zustimmung des Stifters die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Gleiches gilt für den Fall der Verschmelzung, Fusion oder Verlegung.
Die Zustimmung des Stifters wird erteilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“ e.V. mit 2/3 Mehrheit.
2. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß §§ 13, 14 des Stiftungsgesetzes für NRW i. V. m. der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen in den jeweils gültigen Fassungen. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Generalvikariat des Bistums Aachen. Die Anzeige- und Genehmigungspflichten gegenüber der kirchlichen und staatlichen Stiftungsaufsicht sind zu beachten.
2. Die Stiftung soll in das öffentliche Stiftungsverzeichnis nach § 12 Stiftungsgesetz NRW eingetragen werden.

§ 16
Finanzverwaltung

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW sowie der Stiftungsordnung des Bistums Aachen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei eventuellen Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist in jedem Fall zuvor die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere folgende Rechtsvorschriften:

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Aachen, 4. November 2015

